



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0255642-0001/IBG-0002-G73/17-Me

vom 27.07.2018

Auf Antrag der

**Firma
Spenner GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 20
59597 Erwitte**

vom 25.08.2017, zuletzt ergänzt am 08.06.2018,

wird **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag in dem sich aus Nr. I dieses Bescheides ergebenden Umfang

am Standort 59597 Erwitte, Bahnhofstr. 20, Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 258, 471 und 474, **erteilt.**

Inhalt

- I. Genehmigungsumfang**
- II. Antragsunterlagen**
- III. Eingeschlossene Genehmigungen**
- IV. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- V. Nebenbestimmungen**
 - 1 Allgemeines
 - 2 Immissionsschutz
 - 3 Baurecht
 - 4 Brandschutz
 - 5 Ausgangszustandsbericht
 - 6 Arbeitsschutz
 - 7 Naturschutz
- VI. Allgemeine Hinweise**
- VII. Begründung**
- VIII. Kostenentscheidung**
- IX. Rechtsgrundlagen**
- X. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Zement-Mahlanlage (ZM 11) mit einer Kapazität von 150 t/h bestehend aus:
 - Kugelmühle mit Gewebefilter,
 - Siebter mit Gewebefilter,
 - LKW-Kippstelle mit Materialbunker und Gewebefilter,
 - Einsatzstoffsilos 1 bis 8 mit sechs Gewebefiltern,
 - Mahlhilfetankanlage bestehend aus zwei Tanks á 30 m³,
 - Umbau der bestehenden Zementklinker- und Zuschlagstoffhalle mit 3 Materialbunkern,
 - diverse Förder- und Dosieraggregate mit Gewebefilter.
 - Die Emissionen werden über die folgenden neu errichteten Quellen abgeleitet:

	Q 40	Q 41	Q 42
Höhe [m]	11,0	53,6	37
Abluftvolumenstrom [Nm ³ /h _{tr}]	13.000	238.800	10.400
Ablufttemperatur [°C]	20	70	70

- Festsetzung des Emissionsgrenzwertes für Staub an allen bestehenden Quellen auf 10 mg/m³ als Tagesmittelwert und 20 mg/m³ als Halbstundenmittelwert.
- Die Produktionskapazität des Zementwerkes bleibt unverändert bei 3.200 t Zementklinker je Tag.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen die erste Fortschreibung des Berichtes über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Anschreiben vom 18.08.2017 | 2 Blatt |
| 2. | Antragsformular | 2 Blatt |
| 3. | Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 7 Blatt |
| 4. | Kostenaufstellung | 1 Blatt |
| 5. | Topographische Karte M 1 : 25.000 | 1 Blatt |
| 6. | Auszug aus der Deutschen Grundkarte | 1 Blatt |
| 7. | Lageplan; M 1 : 500; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 101 | 1 Blatt |

8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
9.	Fließbild Neue Mahlanlage; 31.07.2017	1 Blatt
10.	Luftschadstoffe – Emissionen und Immissionen	4 Blatt
11.	Quellenverzeichnis	1 Blatt
12.	Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen des Betriebes der neuen Zementmühle der Spenner GmbH & Co. KG auf die Umgebung in Erwitte der VDZ gGmbH, Tannenstr. 2, 40476 Düsseldorf, vom 25.08.2017, Az.: A-2017/0457	42 Blatt
13.	Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme vom 21.09.2017	5 Blatt
14.	Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, vom 29.12.2017; Az.: 73-Pr_Spenner Zem	14 Blatt
15.	Erforderliche Ergänzungen aufgrund der Stellungnahme des LANUV zu dem Gutachten der VDZ gGmbH A-2017/0457b zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen des Betriebes der neuen Zementmühle der Spenner GmbH & Co. KG auf die Umgebung in Erwitte vom 07.02.2018	12 Blatt
16.	Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, vom 30.05.2018; Az.: 73-Pr_Spenner Zem2	13 Blatt
17.	Erforderliche Ergänzungen aufgrund der Stellungnahme des LANUV zu dem Gutachten der VDZ gGmbH A-2017/0457b zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen des Betriebes der neuen Zementmühle der Spenner GmbH & Co. KG auf die Umgebung in Erwitte vom 08.06.2018	3 Blatt
18.	Gutachten Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Erwitte (Soest) der argu soft Umweltmeteorologie vom 21.09.2014	38 Blatt
19.	Auswertung der Staubdepositionen Erwitte Januar 2015 bis Dezember 2017	3 Blatt
20.	Orientierende Immissionsmessungen im Umfeld der Steinbruchgelände der Portlandzementwerke Seibel & Söhne GmbH & Co. KG in Erwitte; Abschlussbericht; Messzeitraum Dezember 2008 bis Dezember 2009	28 Blatt
21.	Lärmemissionen und –immissionen	1 Blatt
22.	Schallimmissionsprognose für die Errichtung einer neuen Mahlanlage der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen, Bericht Nr. M134473/01, vom 11.08.2017	13 Blatt
23.	Abwasser und Niederschlagswasser	1 Blatt
24.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
25.	Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV für die geplante Mahlhilfetananlagen im Werk Felsenfest; PIUS-Identifikations-Nr: PKR 2.158 einschl. Anlagen	14 Blatt
26.	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	3 Blatt
27.	Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Blatt
28.	Angaben zum Emissionshandel (TEHG)	1 Blatt

29.	Landschaftsrechtliche Eingriffsbeurteilung mit artenschutzrechtlicher Beurteilung zum geplanten Neubau einer Mahlanlage mit Nebeneinrichtungen der Firma Spenner GmbH & Co. KG im Bereich des Werksgeländes, Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 258 tlw., 471 tlw., 474 tlw., und 482 tlw. des Landschaftsarchitekten Dipl. Ing. Reinhard J. Bölte vom 19.07.2017	9 Blatt
30.	Angaben zu Betriebseinstellung, Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser	2 Blatt
31.	Angaben für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5 Blatt
32.	Formulare 2 bis 8	25 Blatt
33.	Sicherheitsdatenblätter	
	33.1 Zement Putz- & Mauerbinder, hydraulischer Kalk	9 Blatt
	33.2 Portlandzementklinker	8 Blatt
	33.3 Flue dust – Klinkerstaub, Ofenstaub, Bypassstaub	7 Blatt
	33.4 Kronochrome	7 Blatt
	33.5 AH 95/45 EXTRAWEISS; AH 95/200 CLASSICWEISS	3 Blatt
	33.6 Rohgips	3 Blatt
	33.7 REA-Gips	5 Blatt
	33.8 Hüttensand	3 Blatt
	33.9 XS 320 Mahlhilfe	3 Blatt
	33.10 SPE 4371 Mahlhilfe	3 Blatt
	33.11 Q8 Goya NT 460 Getriebeöl	6 Blatt
	33.12 Q8 El Greco 320 Getriebeöl	6 Blatt
	33.13 STABYL L 120 Schmierfett	5 Blatt
34.	Zertifikate	
	34.1 DIN EN ISO 9001:2008	1 Blatt
	34.2 DIN EN ISO 14001:2009	1 Blatt
	34.3 BS OHSAS 18001:2007	1 Blatt
	34.4 DIN EN ISO 50001:2011	1 Blatt

Ordner 2

35.	Antragsformular nach Bauprüfverordnung	2 Blatt
36.	Kostenaufstellung	1 Blatt
37.	Grundrisse auf +1,75/±0,00/-5,30 und Schnitt F-F; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 102	1 Blatt
38.	Grundrisse von +4,10m bis +6,90 m Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 103	1 Blatt
39.	Grundrisse von +8,27m bis +15,00m Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 104	1 Blatt
40.	Grundrisse von +15,00m bis +26,60m Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 105	1 Blatt
41.	Grundrisse von +24,20m bis +29,20m und Dachebene Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 106	1 Blatt
42.	Schnitt B-B / D-D; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 107	1 Blatt
43.	Schnitt C-C / E-E; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 108	1 Blatt
44.	Schnitt A-A; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 109	1 Blatt
45.	Ansichten West / Süd; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 110	1 Blatt
46.	Ansichten Nord / Ost; Projekt Nr. 4199/16; Plan Nr. 111	1 Blatt
47.	Baubeschreibung und statistische Angaben	8 Blatt
48.	Angaben zum Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt

49. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO von Wieneke Brandschutz, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten; Konzept Nr. 2017-136/BK-01 vom 10.11.2017; einschl. Anlagen 53 Blatt

Ordner 3

50. Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers für das Werk Diamant; 1. Fortschreibung und Erweiterung um die Werksteile Felsenfest und Nordstern

III. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Baugenehmigung:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294), erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung der baulichen Anlagen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

IV. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen sowie die sonstigen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigte Mahlanlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg und Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Weg als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen. Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
 - e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Immissionsschutz

2.1 Nebenbestimmungen zu den Lärmemissionen und -immissionen

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile / Nebeneinrichtungen und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu be-

treiben, dass die von der *Anlage insgesamt* verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte leisten.

Die im Genehmigungstenor genannten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den Betrieb dieser Anlagenteile erzeugten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den dort genannten maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB (A) unterschreiten.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm; maßgebliche Immissionsorte

	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Lipperweg 47	55 dB(A)	40 dB(A)
Reddagstraße 42	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Hinweis:

Eine etwaige Messung und Bewertung hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen.

Messungen haben jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) zu erfolgen.

- 2.1.2 Das Schallschutzgutachten der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen, vom 11.08.2017 (Az.: M134473/01 SWF/SALI) ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Gutachten beschriebenen schallschutztechnisch relevanten Annahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Realisierung der bauseitig zu erfüllenden schalltechnischen Erfordernisse oder die schalltechnische Gleichwertigkeit alternativer Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unaufgefordert spätestens einen Monat nach Fertigstellung vorzulegen.

Die dem o.g. Schallgutachten zugrunde liegenden betriebsbedingten schalltechnischen Annahmen und Empfehlungen sind im täglichen Betrieb zu beachten.

2.2 Emissionsbegrenzung und Regelungen zur kontinuierlichen Messung und zur Auswertung der Emissionen der Quelle Q 41 „Hauptkamin Mahlanlage“:

2.2.1 Die Gewebefilteranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa; trockenes Abgas), nicht überschritten werden:

Gesamtstaub - Massenkonzentration	
Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	20 mg/m ³

2.2.2 Der Abgaskamin der Quelle Q 41 ist vor Inbetriebnahme mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen an

- Gesamtstaub

sowie die erforderlichen Betriebsparameter (hier: Abgastemperatur und Feuchtegehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

Auf die Ermittlung des Feuchtegehaltes kann verzichtet werden, wenn stattdessen der größtmögliche Feuchtegehalt der Berechnung der Konzentration zu Grunde gelegt wird.

2.2.3 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.

2.2.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 2.2.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 2.2.7 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden. Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 2.2.8 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

- 2.2.9 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 2.2.10 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.
- 2.3 Emissionsfernüberwachung
- 2.3.1 Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sind durch Anschluss an das Fernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2014) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln. Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5- (GMBL. Nr. 13/14 S. 234) – zu entsprechen.
- 2.3.2 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.
- 2.3.3 Emissionsereignisse (z.B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Entstaubungsanlage, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (5 Werktage) zu kommentieren.
- 2.3.4 Eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.
- 2.4 Emissionsbegrenzung und Regelungen zur Messung und zur Auswertung der Emissionen der Quellen Q 40 und Q 42 (Einzelmessungen):
- 2.4.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im unverdünnten Abgas der LKW-Kippstelle (**Quelle Q 40**) sowie des Nebenkamins der Mahlanlage (**Quelle Q 42**) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) - nicht überschreiten:
- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Gesamtstaub - Massenkonzentration | |
| Sämtliche Tagesmittelwerte: | 10 mg/m ³ |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte | 20 mg/m ³ |
- 2.4.2 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 2.4.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 2.4.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Sollte es Abweichungen geben, so sind diese hinsichtlich möglicher Auswirkungen von der unter 2.4.2 genannten Stelle im Messbericht zu benennen und es ist zu bewerten, ob die Abweichungen nachteilige Auswirkungen auf das Messergebnis haben können.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.4.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.4.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 2.4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 2.4.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 2.4.6 Auf die Emissionsmessungen nach der Nummer 2.4.2 kann verzichtet werden, wenn der Bezirksregierung Arnberg vor Inbetriebnahme der Filteranlagen aktuelle Gewährleistungsbescheinigung für die Entstaubungsanlagen vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass durch die Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen mit ausreichender Sicherheit die gemäß Nebenbestimmung 2.4.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.5. Regelungen zum Betrieb und zur Wartung und Instandhaltung:

- 2.5.1 Die Entstaubungsanlagen der Quellen Q 40, Q 41 und Q 42 sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des für die Überprüfung Verantwortlichen sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z.B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissions-schutz" auf Verlangen vorzulegen.

Das Prüfbuch kann auch EDV-technisch geführt werden.

- 2.5.2 Alle auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsquelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung
- f) des Zeitpunktes der Beseitigung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung der emittierten Menge) in dem Emissionstagebuch zu dokumentieren. Das Emissionstagebuch ist der Be-

zirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5.3 Erhebliche Schadensereignisse gemäß Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen (z.B. per Fax). Die Erreichbarkeit ist auch außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim LANUV NRW in Essen (Telefon-Nr.: 0201/714488) gesichert. Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung/des Schadensfalles unverzüglich zuzusenden.

2.6 Anforderungen an staubende Nebenquellen des Zementwerkes

- 2.6.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen der folgenden Quellen des Zementwerkes dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten:
Q1, Q2, Q3, Q4, Q6, Q7, Q9, Q12, Q13, Q14, Q15, Q16, Q21, Q22, Q23, Q24, Q26, Q27, Q32, Q33, Q34, Q71
Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf)
- 2.6.2 Die Wirksamkeit der Filteranlagen der Quellen Q1 Kamin Brecherfilter, Q13 Kamin Zementmühle Miag, Q14 Kamin Zementmühle 3 Hischmann und Q26 Kamin Lagerung / Verladung Nordstern ist vor Inbetriebnahme der Mahlanlage (ZM 11) durch eine einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.
- 2.6.3 Die Wirksamkeit der Filteranlagen, der unter 2.6.1 genannten Quellen, mit Ausnahme der Quellen Q1 Kamin Brecherfilter, Q13 Kamin Zementmühle Miag, Q14 Kamin Zementmühle 3 Hischmann und Q26 Kamin Lagerung / Verladung Nordstern ist vor Inbetriebnahme der Mahlanlage (ZM 11) durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
- Gewährleistungsbescheinigung für die Entstaubungsanlagen,
 - Einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle.

3. **Bauordnungsrecht**

- 3.1. Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
- 3.2 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.

4. Brandschutz

- 4.1 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind ihr die einvernehmlich erstellten Feuerwehrpläne zu übergeben.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 5.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

5.2 Bodenschutz

- 5.2.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz - zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG NRW.

5.3 Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers

5.3.1 Überwachung des Bodens

- 5.3.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den AZB-relevanten Bereichen
 - Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zu-

rückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Die Auflage Nr. 8.1.1 der Genehmigung 53-Ar-0144/15/2.3.1-Me vom 30.05.2016 wird damit aufgehoben.

Hinweis

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analysenergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

5.3.2 Überwachung des Grundwassers

5.3.2.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 21 (Anstrom) sowie die Grundwassermessstelle GWM 60 (Abstrom) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf den Parameter Ethylendi-oxymethanol zu untersuchen. Die Analytik ist analog zu dem im Ausgangszustandsbericht angewandten Hausverfahren mit der Kurzanleitung EFW-MA-SP50 AZB 00 (LC-MS/MS) durchzuführen.

5.3.2.2 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

5.3.2.3 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

5.3.2.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (pdf-Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

6. **Arbeitsschutz**

6.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

- 6.2 Falls Einzelarbeitsplätze vorgesehen bzw. vorhanden sind, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig wird.

Hinweis

Siehe hierzu DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, Stand: Januar 2012

- 6.3 Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb der Anlagen mit ihren Nebeneinrichtungen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung).

- 6.4. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Naturschutz

- 7.1 Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest sowie die höhere Naturschutzbehörde sind über Beginn und Ende der Maßnahmen zu informieren.
- 7.2 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt werden kann, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung durch Tiere ist.
- 7.3 Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten durchzuführen, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Diese Überprüfung kann vom Betreiber durchgeführt werden.
- 7.4 Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest nachzuweisen. Diese Bestätigung ist vor Beginn der Baumaßnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, vorzulegen.

VI. Allgemeine Hinweise

- 1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umweltschadensanzeigeverordnung – vom 21.02.1995 (GV.NRW.S.196/SGV. NRW.28), zuletzt geändert am 09.12.2009 (GV.NRW. S. 600), ist zu beachten.
 - 3 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
 - 4 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
 - 5 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).
 - 6 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die in der Nebenbestimmung 1.3 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

VII. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 59597 Erwitte, Bahnhofstr. 20, eine Anlage zur Herstellung von Zement.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 18.08.2017, eingegangen am 25.08.2017, letztmalig ergänzt am 08.06.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen umfasst die Änderung die Errichtung und den Betrieb einer Mahlanlage mit einer Kapazität von 150 t/h Fertiggut sowie die Anpassung der Emissionsgrenzwerte für den Parameter Staub auf 10 mg/m³ Tagesmittelwert an allen gefassten Quellen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zur Zeit geltenden Fassung genannten

Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen. Bei dieser Vorprüfung des Einzelfalls ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das geplante Vorhaben unter Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 23.06.2018 im Amtsblatt Nr. 25/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Erwitte vom 07.12.2017
- Landrat des Kreises Soest als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 15.12.2017
- Brandschutzdienststelle vom 13.12.2017

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Naturschutz vom 04.06.2018
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 09.05.2018
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 17.05.2018

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 30.05.2018

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, dass nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Erwitte hat am 07.12.2017 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vom 26.03.2013

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nummer 1, 3 b), 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser

Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, des Weiteren werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstückes. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheids zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Der notwendige AZB vom 13.03.2018 wurde vorgelegt, geprüft und ist vollständig.

Der AZB ist eine erste Fortschreibung der ursprünglichen AZBs der Werke Felsenfest und Diamant. Die ursprüngliche Anlagenaufteilung in die Werksteile Felsenfest, Diamant und Nordstern wurde durch das Dezernat 53 verworfen. Stattdessen wird der Werksteil Nordstern der Anlage zur Herstellung von Zement zugeordnet.

Alle bisher vorgelegten Ausgangszustandsberichte werden in der Fassung vom 13.03.2018 „1. Fortschreibung und Erweiterung um die Werksteile Felsenfest und Nordstern in Erwitte“ zusammengefasst.

Es gibt zusätzlich zu dem Ausgangszustandsbericht des Zementwerks weiterhin einen separaten Ausgangszustandsbericht des Kalkwerks im Werk Felsenfest.

Als Obere Bodenschutz- und Abfallbehörde bin ich für den Vollzug bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorschriften sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser für die Anlage der Firma Spenner GmbH & Co. KG am o. g. Standort zuständig.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU ist für den Vollzug der unter § 1 Abs. 1 ZustVU benannten Rechtsvorschriften die obere Umweltschutzbehörde, d.h. die Bezirksregierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZustVU) zuständig, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist.

Im Bereich des Bodenschutzes ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist.

Gemäß Mitteilungen des Kreises Soest vom 19.06.2017 liegt für das o.g. Anlagengrundstück keine Eintragung im Verzeichnis schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen oder im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten vor.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 16.207.800 Euro angegeben. In diesem Betrag sind 2.142.000 Euro Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

49.873,40 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre nach Tarifstelle 2.4.1.3 eine Gebühr in Höhe von 13 v. T. der Rohbausumme

und somit

27.846,00 Euro

zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1.b)

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 34.911,38 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

34.911,00 Euro

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

IED-Richtlinie:

EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom

23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 32. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1100)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Arnsberg, den 27.07.2018

Im Auftrag

